

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage finden Sie meine Stellungnahme zum Verordnungsentwurf der Fischotterverordnung.

Mit freundlichen Grüßen

Franz J.Zefferer

Änderungsvorschläge zum Begutachtungsentwurf: Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...] über die Ausnahme vom Verbot des absichtlichen Fanges und der absichtlichen Tötung von Fischottern (*Lutra lutra*)

Grundlegend sieht der Landesfischereiverband Steiermark den vorliegenden Begutachtungsentwurf als Schritt in die richtige Richtung. An dieser Stelle wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Fließgewässer derzeit in einem verheerenden Zustand befinden. Vor allem die Fischbiomasse ist derart niedrig, dass vielerorts eine Bewirtschaftung der Gewässer nicht mehr möglich ist. Der Fraßdruck durch Prädatoren, vor allem durch den eurasischen Fischotter, ist der sogenannte Tropfen, der das Fass in den letzten 20 Jahren seit der Wiederbesiedlung in der Steiermark zum Überlaufen gebracht hat. Des Weiteren ist der von Dr. Kranz und von Abteilung 13 genannte günstige Erhaltungszustand von 400 Exemplaren in der Steiermark bereits seit langer Zeit erreicht und sogar mittlerweile deutlich überschritten.

Deshalb fordert der steirische Landesfischereiverband eine Anpassung des vorliegenden Verordnungsentwurfs an die Kärntner Fischotter Verordnung in folgenden Punkten:

- **Eine Aufnahme der Fließgewässer in die Fischotter Verordnung**
- **Eine Anpassung der Kontingentierung**
- **Eine Anpassung der zulässigen Fangmethoden analog nach der Verordnung Kärnten**
- **Eine Ausweitung des Fangfensters für jegliche Exemplare auf vier Monate**

Stellungnahme und Änderungswünsche im Detail

Der Originaltext aus dem Begutachtungsentwurf ist kursiv dargestellt

Zu § 1

§ 1 Geltungsbereich der Ausnahme

*Die Ausnahme vom Verbot des absichtlichen Fanges und der absichtlichen Tötung gilt für Fischotter (*Lutra lutra*) zur Verhütung ernster Schäden an nicht einzäunbaren Teichanlagen, die der Zucht oder Produktion von Fischen oder anderen Wassertieren zu Speisezwecken dienen.*

Änderungsvorschläge zu §1 Geltungsbereich der Ausnahme

- Fließgewässer müssen inkludiert werden und es muss festgelegt werden in welchen Bereichen keine Entnahme möglich ist
 - Vorschlag für Gebiete ohne Entnahme:
 - Europaschutzgebiete, in welchen der Fischotter als Schutzgut ausgewiesen ist
 - Biosphärenparks
 - Nationalparks

Zu § 2

§ 2 Kontingentierung

(1) Pro Kalenderjahr dürfen in der alpinen biogeographischen Region max. 25 Exemplare, in der kontinentalen biogeographischen Region max. 15 Exemplare an Fischottern erlegt werden. Die Abgrenzung der biogeographischen Regionen ist der Anlage zu entnehmen.

(2) Ist das Kontingent des Abs. 1 erschöpft, sind sowohl die Erlegung als auch der Fang weiterer Exemplare unzulässig. Bereits aufgestellte Lebendfallen sind zu entfernen oder nicht fängisch zu stellen.

Änderungsvorschläge zu §2 Kontingentierung (1)

- **Forderung 10% der Bestandsschätzung nach der Variante“Schätzung 3: genetisch basierte Bestandsschätzung aus Holzinger et. al 2018”**
- **10% vom hochgerechneten Mittelwert (1.141) entspricht insgesamt 114 Entnahmen jährlich für beide Bioregionen**

Anmerkungen zu den Änderungsvorschlägen zu §2 (1):

- 40 Stück ausgehend von 825 Fischotter (Holzinger et al. 2018, Schätzung 1 (nach Dichtevorgabe des Landes)) - entspricht **4,8%** der Gesamtpopulation jährlich
- Vergleich jährlicher Entnahmen andere Bundesländer:
- Kärnten (12% / 51 von 425 (Mittelwert gesamt), Salzburg (7,3% / 19 von 258 (Mittelwert gesamt)), OÖ (10% / 64 von 642 (Mittelwert gesamt)), NÖ (4,7% / 50 von 1069 (Mittelwert gesamt)) (Quelle Zahlen: Literaturverzeichnis)
- Schätzung 3: “genetisch basierte Bestandsschätzung (Holzinger et al. 2018)” wird als **konservativ** und die **realistischste** Schätzung des Berichts betrachtet und beinhaltet nicht den möglichen Zuwachs seit 2017
- Verteilung des derzeitigen Kontingents auf Bioregionen mit 15/25 ist fragwürdig, da die Fischotter Dichte in der kontinentalen Bioregion höher ist
- Beitrag der Steiermark für den Erhaltungszustand des Fischotters in Österreich ist für beide Bioregionen erstmals als “günstig” eingestuft (Holzinger et al. 2018)

Zu §3

§ 3 Zulässige Methoden

(1) Der Fang einzelner Fischotter hat mit einer zum Fang marderartiger Wildtierarten geeigneten Lebendfalle ohne Verletzungsgefahr zu erfolgen, die mit einem funktionierenden elektronischen Meldesystem ausgestattet ist.

(2) Die Erlegung von Fischottern hat an Land mit einer für die Jagd auf Wild bestimmten Schusswaffe zu erfolgen.

Änderungsvorschläge

- Analoge Anpassung der zulässigen Fangmethoden an den Verordnungsentwurf der Kärntner Landesregierung (81. Verordnung der Landesregierung vom 6. Oktober 2020, Zl. 10-JAG-1/124-2020, betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Fischotter)

Zu §5

§ 5 Umstände der Ausnahme

(1) Die Information über die Zulässigkeit des Fanges oder der Erlegung gemäß § 2 ist vorab auf der Homepage des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung bei der für Naturschutz zuständigen Abteilung tagesaktuell abzurufen.

(2) Spätestens eine Woche vor dem Aufstellen einer Lebendfalle oder vor Erlegung eines Fischotter sind der Landesregierung Angaben über die Erfüllung der örtlichen Voraussetzungen nach § 1 schriftlich zu übermitteln.

(3) Jede Lebendfalle ist bei einer elektronischen Meldung über einen Fang umgehend zu kontrollieren. Ein Fischotter mit einem Gewicht von mehr als 4 kg und weniger als 8 kg oder ein offensichtlich führendes oder ein laktierendes Exemplar ist umgehend unversehrt freizulassen. Ein nicht freizulassendes Exemplar ist an Ort und Stelle umgehend weidgerecht zu erlegen.

(4) In der Zeit vom 1. Dezember bis 31. Jänner ist die Erlegung jeglicher Exemplare mit Ausnahme offensichtlich führender weiblicher Exemplare an Fischottern im Rahmen der Kontingentierung des § 2 durch befugte Jägerinnen/Jäger auch ohne vorherigen Fang zulässig.

Änderungsvorschläge zu §5 Umstände der Ausnahme

- Zu (2): Kann entfernt werden da hieraus kein Mehrwert entsteht und wenn §1 entsprechend konkretisiert wird (2) nicht mehr notwendig ist
- Zu (3): Klar definieren, dass die Entnahme von Rüden und Jungottern mit Lebendfallen mit den bestehenden Einschränkungen aus §5 (3) (Fangfenster, offensichtlich führendes Exemplar, usw.) ganzjährig möglich ist
- Zu (4): Entnahme jeglicher Exemplare für den Zeitraum vom 1. November bis zum letzten Tag des Februars mit allen zulässigen Fangmethoden

Literaturverzeichnis

- Holzinger, W. E., Zimmermann, P., Weiss, S., & Schenekar, T. (2018). Fischotter - Verbreitung und Bestand in der Steiermark 2017/2018. Endbericht, Ökoteam-Institut für Tierökologie und Naturraumplanung & Universität Graz, Institut für Biologie im Auftrag des Amtes der Steirischen Landesregierung, 151.
- Kofler, H., S., L., & T., L. (2018). Fischotterverbreitung und Populationsgrößen in Niederösterreich 2018. Endbericht. ZT KOFLER Umweltmanagement im Auftrag des Amtes der NÖ Landesregierung. 117.
- Schenekar, T., & Weiss, S. (2018). Genetische Untersuchungen der Populationsgröße des Eurasischen Fischotters in den Kärntner Fischgewässern. Endbericht im Auftrag des Amtes der Kärntner Landesregierung, 53.
- Schenekar, T., & Weiss, S. (2021). Studie zur Populationsgröße des Fischotters an den Fließgewässern Oberösterreichs. Endbericht im Auftrag des Amtes der OÖ Landesregierung, 66.
- Schenekar, T., & Weiss, S. (2021). Studie zur Populationsgröße des Fischotters an den Salzburger Fließgewässern. Endbericht im Auftrag des Amtes der Salzburger Landesregierung. 60.